

I. Die Herausforderungen der Falllösung

Bei der Falllösung steht die große Hürde gleich zu Beginn: Wie findet man den richtigen **Einstieg**? Anfangs fühlt man sich oft von einer regelrechten Flut an Sachverhaltsinformationen überrollt. Vielleicht ahnt man nach genauerer Lektüre des Sachverhalts, wo Probleme liegen könnten, und glaubt, hier und da juristische Kernfragen zu sehen. Man weiß aber nicht so recht, wo und wie man ansetzen soll. Groß ist dann die Versuchung, sich an Sachverhaltsteile zu klammern, von denen man sich den Schlüssel zur Lösung erhofft. Stürzt man sich auf Aspekte des Sachverhalts, die man als problemträchtig erahnt und zu denen man auch schon etwas zu sagen weiß, gerät die Falllösung jedoch zum Glücksspiel. Erfahrungsgemäß geht das oft schief, weil man zB bei einer Nebenfrage beginnt, ohne zu erkennen, dass deren abschließende Behandlung nicht ohne die Beantwortung von Vorfragen möglich ist.

Derartige **Fehler** in der Gedankenfolge und Lösungsstruktur soll die „Falllösung nach Anspruchsgrundlagen“ **verhindern**. Sie ist eine formale Lösungstechnik und damit die „handwerkliche“ Seite (Methode) der Falllösung. Daher hilft sie, den richtigen gedanklichen Einstieg in die Falllösung zu finden. Sie gibt der Falllösung eine logische Struktur. Das Lernen der Theorie kann sie naturgemäß nicht ersetzen.

II. Der Sachverhalt

Die Falllösungstechnik lebt vom **Anschauungsmaterial**. Sie wird daher nicht nur theoretisch erläutert, sondern auch an einem Musterfall¹ vorexerziert. Ausführungen zum Musterfall sind grau hinterlegt. Die Musterlösung „in einem Stück“ befindet sich im Anhang.

A. Der Musterfall

Der Lebensmitteleinzelhändler **Adler** bestellt bei der Großhandelskette **Beta GmbH** (im Folgenden „**Beta**“) eine Kiste Pfirsichkonserven der Marke „Hawaii“ um 150 €. **Beta** bestätigt die Bestellung. Als drei Tage später die Kiste eintrifft, stellt **Adler** fest, dass die Pfirsiche verdorben sind, was **Beta** bei den üblichen Stichproben nicht aufgefallen war. **Adler** vergisst jedoch, den Prokuristen der **Beta** von der Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware zu informieren. Seine Vergesslichkeit bleibt vorerst unentdeckt, weil im Geschäft noch einige Dosen Pfirsiche vorhanden sind.

Als **Adler** einen Monat später die Monatsabrechnung erhält, bemerkt er, dass **Beta** ihm die Kiste verdorbener „Hawaii“-Pfirsichkonserven in Rechnung stellt. Daraufhin verlangt **Adler** von **Beta**, ihm anstatt der verdorbenen Pfirsiche jetzt zumindest eine neue Kiste Pfirsiche zu schicken. **Beta** teilt jedoch mit, dass sie „Hawaii“-Pfirsiche nicht lagernd habe. Außerdem könne **Beta** „Hawaii“-Pfirsiche wegen der späten Rückmeldung **Adlers** auch nicht mehr beschaffen. **Adler** verweigert daher die Zahlung.

B. Das richtige Lesen und Verwerten des Sachverhalts

Bevor zur eigentlichen Lösung des Falles geschritten werden kann, ein paar Bemerkungen zur Arbeit mit dem Sachverhalt: Der Sachverhalt ist unvoreingenommen und sorgfältig (am besten mehrmals) zu lesen. Denn bei der Falllösung ist **ausschließlich von den Sachverhaltsangaben auszugehen**:

1 Der inhaltliche Schwerpunkt des Falles liegt im Gewährleistungsrecht. Dessen Kenntnis ist für das Verständnis der hier behandelten Falllösungstechnik hilfreich, aber nicht unbedingt notwendig.

II. Der Sachverhalt

- Der Sachverhalt darf nicht verkürzt, ergänzt oder sonst „zurechtgebogen“ werden.
- Es ist davon auszugehen, dass Aussagen und Formulierungen bewusst gewählt wurden und das Lösungsnotwendige angegeben ist.
- Manche Angaben sind offensichtlich rechtlich relevant und sollen daher die Aufmerksamkeit des Bearbeiters erregen (zB können Altersangaben bei Personen für die Geschäftsfähigkeit relevant sein, Daten oder Zeiträume sind uU für eine Verjährung oder Präklusion wichtig und Angaben zum Preis und/oder Wert von Leistungen legen die Prüfung bestimmter Wurzelmängel nahe oder werden für eine Preisminderung oder Schadensberechnung gebraucht).

Im Mustersachverhalt könnte für die Lösung zB relevant sein, dass Adler aus Vergesslichkeit die Beta nicht über die Unbrauchbarkeit der gelieferten Pflirsche informiert. Auch der Zeitraum von einem Monat sollte die Aufmerksamkeit des Bearbeiters erregen.

- Manchmal sind fehlende oder vage Sachverhaltsaussagen durch die „allgemeine Lebenserfahrung“ zu ergänzen.

Der Mustersachverhalt sagt beispielsweise nicht, ob die mangelhafte Leistung – die verdorbenen Pflirsche – verbesserbar ist. Es entspricht jedoch der **allgemeinen Lebenserfahrung**, dass verdorbene Lebensmittel nicht „verbessert“, sondern ausschließlich ausgetauscht werden können. Indessen dürfte man zB bei einer mangelhaften Maschine annehmen, dass der Mangel verbesserbar ist, sofern nicht im Sachverhalt zB steht, dass die Maschine irreparabel defekt ist.



Die Sachverhaltsinformationen als „Leitplanken“ des Lösungswegs

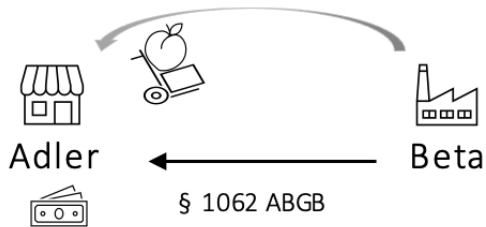
- Benötigt eine Lösung zusätzliche Sachverhaltselemente, indiziert dies idR einen falschen Lösungsweg.
- Bleiben Sachverhaltselemente „ungenutzt“ übrig, ist Skepsis geboten, weil möglicherweise etwas übersehen wurde (zB noch weitere Ansprüche oder Einwendungen).

C. Das Anfertigen einer Sachverhaltsskizze

Komplexe Sachverhalte (insb mit mehreren Personen und/oder Ereignissen) lassen sich mit einer Skizze **leichter erfassen**. In dieser Skizze können mögliche

Ansprüche und Einwendungen zwischen Beteiligten vermerkt (zB in verschiedenen Farben) und potenziell einschlägige Paragraphen festgehalten werden.

So wird die Skizze zum Lösungsweg!

**Notizen:**

Anspruchsgrundlage:	§ 1062 ABGB (Kaufvertrag geschlossen)
Einwendungsgrundlage:	§ 932 Abs 4 ABGB (Pfirsiche verdorben)
Gegeneinwendung:	§ 377 UGB (keine Mängelanzeige)
Entkräftung möglich?	

III. Die Fallfrage

Auf die Sachverhaltserzählung folgt üblicherweise eine Fallfrage. Die Fallfrage kann mehr oder weniger konkret formuliert sein.

A. Konkrete Fallfrage

Es kann konkret nach einer **rechtlichen Befugnis oder Pflicht** gefragt werden.

Muss **Adler** zahlen? („Fallfrage 1“)

Bei einer konkreten Fallfrage müssen andere (denkbare) Ansprüche, Rechtsverhältnisse und Personen ausgeblendet werden. Selbst eine konkrete Fallfrage muss aber uU noch **in einen Anspruch umformuliert werden** (s dazu S 9 ff), der sodann zu prüfen ist (s dazu S 14 ff).

B. Offene Fallfrage

Es kann aber auch allgemein nach den **rechtlichen Konsequenzen** des Sachverhalts gefragt werden.

Wie ist die Rechtslage? („Fallfrage 2“)

Eine offene Fallfrage verlangt im Unterschied zu einer konkreten Fallfrage die umfassende rechtliche Beurteilung *aller denkbaren* Ansprüche zwischen *allen* Beteiligten („jeder gegen jeden“). Sie deutet auf kein bestimmtes Begehren hin. Vielmehr muss das **Begehren erst erkannt werden**, um daraus einen Anspruch formulieren zu können (s dazu S 9 ff), der sodann zu prüfen ist (s dazu S 14 ff).

IV. Die Beantwortung der Fallfrage

Die Beantwortung der Fallfrage nach Anspruchsgrundlagen² gliedert sich in das **Formulieren des Anspruchs** und das **Prüfen des Anspruchs** (s dazu S 14 ff).

A. Das Formulieren des Anspruchs

Den **richtigen Einstieg** in die Falllösung findet man mit dem „**4-W-Merksatz**“:

„**Wer** will **was** von **wem** **woraus?**“³

Begehren Anspruchsgrundlage

1. Das Feststellen des Begehrens

Beim Formulieren des Anspruchs ist als erstes das Begehren festzustellen. Es ist also zu eruieren, wer von wem etwas will. Für die Beantwortung dieser **ersten drei „W-Fragen“** („wer“, „was“ und „von wem“) ist kein rechtliches Wissen notwendig. Dafür genügt die Kenntnis der Fallfrage und ggf des Sachverhalts.

Bei einer **konkreten Fallfrage** fällt das Erkennen des Begehrens idR leicht, weil die Fallfrage selbst auf ein bestimmtes Begehren hindeutet, das nur noch **ausformuliert** werden muss.

-
- 2 Manchmal ist die Fallfrage nicht auf einen Anspruch gerichtet, sondern auf ein Gestaltungsrecht (zB: „*Kann Adler sich vom Vertrag lösen?*“) oder auf ein Herrschaftsrecht (zB: „*Ist X Eigentümer der Sache Y geworden?*“). Für eine Prüfung nach Anspruchsgrundlagen ist dann kein Raum. Lautet jedoch die Fallfrage bspw, ob Adler seine Leistung zurückverlangen kann, oder ob X die Sache Y von einem anderen herausverlangen kann (vgl § 366 ABGB), wäre ein Gestaltungsrecht Adlers bzw die Eigentümerstellung des X jew als Vorfrage des Rückforderungs- bzw Herausgabeanspruchs zu prüfen. Kurzum: Die Anspruchsprüfung setzt uU eine Auseinandersetzung mit Gestaltungsrechten oder Herrschaftsrechten als Zwischenschritt voraus, aber nicht umgekehrt.
- 3 Oder auch: „Wer will was von wem *aus welchem Rechtsgrund?*“

IV. Die Beantwortung der Fallfrage

Fallfrage 1 lautet: **Muss Adler zahlen?**

Damit ergibt sich schon unmittelbar aus der Fallfrage, gegen „**wen**“ sich das gefragte Begehren richtet, nämlich gegen Adler.

Aus dem Kontext des Sachverhalts ergibt sich auch, „**wer**“ von Adler etwas will, nämlich Beta.

Auch der Zahlungsbetrag („**was**“) ergibt sich aus dem Sachverhalt (150 €). Aus der Fallfrage und dem Sachverhalt lässt sich somit das Begehren formulieren.

Fallfrage 1

Muss Adler zahlen?

Begehren

Beta gegen Adler auf Zahlung von 150 €

Bei einer **offenen Fallfrage** („*Wie ist die Rechtslage?*“) ist das **Erkennen des Begehrens** schwieriger, weil die Fallfrage keinen Hinweis auf das Begehren gibt. Deshalb versetzt („fühlt“) man sich am besten in die **Situation der beteiligten Personen** am Ende des Sachverhalts und überlegt, was man an ihrer Stelle vernünftigerweise unternehmen/verlangen würde. So erkennt man, ob und warum jemand zufrieden oder unzufrieden ist und was er/sie (sinnvollerweise) begehren wird. Unzufrieden ist, wer am Ende des Sachverhalts „schlechter“ dasteht als zu Beginn des Sachverhalts. So wird bspw. unzufrieden sein, wer etwas leistet, ohne dafür eine (gleichwertige) Gegenleistung erhalten zu haben – wer keine Gegenleistung erhalten hat, wird diese verlangen! Zufrieden ist indessen, wer gleich oder besser steht als am Anfang des Sachverhalts, etwa weil er eine Leistung erhalten und noch nicht gezahlt hat.

Versetzt man sich zur Beantwortung der **Fallfrage 2** („*Wie ist die Rechtslage?*“) in die Situation der beteiligten Personen, zeigt sich folgendes Bild:

Die Situation von Beta

Beta wird unzufrieden sein, denn sie hat Pfirsiche geliefert, aber keine Gegenleistung (Zahlung) erhalten. Deshalb wird ein **Zahlungsbegehren der Beta gegen Adler** Gegenstand der Falllösung sein. Weitere Begehren sind vorerst nicht ersichtlich. Beta wird nämlich zufrieden sein, wenn sie Zahlung für die Pfirsichkonserven erhält. Indessen wird Beta als Händlerin typischerweise kein vorrangiges Interesse an einer Rückforderung der gelieferten Ware haben (Beta will die Handelsmarge behalten).

Die Situation von Adler

Adler wird zunächst keine Handlungsmotivation haben. Denn Adler hat zwar verdorbene Pfirsiche erhalten, diese aber noch nicht bezahlt. Möchte